



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jahresbericht

2020

Inhaltsübersicht

Einleitung	S. 1
I. Berufspolitische Themen	S. 3
1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsbe- ratenden Berufe	S. 3
2. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	S. 4
3. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	S. 6
4. Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts	S. 8
5. Ungültigkeit der Vorstandswahl vom 16.4.2017	S. 10
6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben	S. 11
II. Das Tagesgeschäft der Kammer	S. 12
1. Wahlen des Präsidiums	S. 12
2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf	S. 13
3. Sitzungen und Veranstaltungen	S. 15
4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen	S. 18
a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen	S. 19
b) Häufig gestellte Fragen	S. 20
c) Aufsichtsangelegenheiten	S. 21
d) Schlichtungsverfahren	S. 22
e) Gebührenangelegenheiten	S. 24
f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB	S. 24
g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	S. 25
5. Fachanwaltsangelegenheiten	S. 27
a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte	S. 28
b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO	S. 29

6. Vollmachtsdatenbank	S. 29
7. Kammerident-Verfahren	S. 30
8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994	S. 30
9. Q-Siegel der BRAK	S. 31
10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet	S. 31
11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare	S. 32
12. KammerMitteilungen	S. 34
13. Newsletter	S. 34
14. Internet-Auftritt	S. 35
a) Anwaltssuche	S. 35
b) Kanzlei- und Stellenbörse	S. 36
c) Pflichtverteidiger-Liste(n)	S. 36
d) § 135 FamFG-Liste	S. 37
e) Web-Akte	S. 38
15. Öffentlichkeitsarbeit	S. 38
a) Pressekontakte	S. 39
b) Sonstiges	S. 39
16. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung	S. 40
a) Die universitäre Ausbildung	S. 40
b) Die Referendar-Ausbildung	S. 41
c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA	S. 42
d) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina	S. 42
17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten	S. 43
a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk	S. 43
b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokaufleuten	S. 44
c) Verleihung des Heinsberg-Preises	S. 46
d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“	S. 46
18. Kammergeschäftsstelle	S. 46

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Erstattung des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr gehört eigentlich zur jährlichen Routine. In diesem Jahr ist dies etwas anders. Dies hängt weniger damit zusammen, dass es der erste Bericht ist, den ich in meiner neuen Position als Präsidentin erstatte. Vielmehr liegt die Besonderheit darin, dass ich erst am 18.12.2020 – also kurz vor Ende des Jahres, über welches ich Bericht erstatte – zur Präsidentin der Rechtsanwaltskammer gewählt wurde. Hintergrund ist, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 7.12.2020 wesentliche Teile der Vorstandswahl vom 26.4.2017 für ungültig erklärt hat. Der BGH stützte seine Entscheidung darauf, dass der damalige Präsident der Kammer, RAuN Herbert P. Schons, laut diesem Urteil seinen Rechenschaftsbericht als Wahlkampfrede missbraucht und dadurch seine Neutralitätspflicht verletzt habe. RAuN Schons als amtierender Präsident und weitere zwölf Vorstandsmitglieder sind dadurch vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden. Über das Urteil der BGH und seine Folgen werde ich an anderer Stelle noch ausführlich berichten.

Auch ansonsten bot das Jahr 2020 eine Reihe von berufsrechtlichen Themen von herausragender Bedeutung.

Im Oktober hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe* und dem *Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt* zwei Gesetzgebungsvorhaben angestoßen, die die weitere

Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts zum Ziel haben. Mit der Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und der gesellschaftsrechtlichen Wahlfreiheit für Anwaltskanzleien sowie der Einschränkung des Verbots, Erfolgshonorare mit Mandanten zu vereinbaren, greifen die Entwürfe Themen auf, die in der Anwaltschaft sehr kontrovers diskutiert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die beiden Gesetzgebungsvorhaben noch vor der Bundestagswahl im Herbst verabschiedet werden.

Erfreulich ist, dass die Reform des anwaltlichen Gebührenrechts noch kurz vor dem Jahreswechsel vollendet werden konnte. Leider konnte sich die Anwaltschaft jedoch mit vielen Forderungen nicht durchsetzen. Die Reform führt mit ihrer linearen Erhöhung der Gebühren lediglich zu einer annähernden Kompensation der steigenden Betriebskosten, ohne die tatsächliche Steigerung der Verbrauchspreise oder der Tariflöhne aufzufangen. Auch wurde die Frage der Höhe der Anwaltsgebühren seitens des Gesetzgebers erneut als Junktim mit der Anhebung der Gerichtskosten verbunden.

Das alles beherrschende Thema im Jahr 2020 war aber sicherlich die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen. Auch die anwaltliche Berufsausübung blieb von massiven, aber wohl notwendigen Einschränkungen nicht verschont. Unser beruflicher Alltag musste teils völlig neu strukturiert werden. Besonders erfreulich ist dabei, dass die Anwaltschaft einen ganz wesentlichen Beitrag dazu geleistet hat, dass der Rechtsstaat auch in dieser schwierigen Zeit seine Funktionsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit bewiesen hat. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang auch den Vertretern der Justiz – namentlich dem Minister der Justiz Biesenbach und dem Präsidenten des OLG Dr. Richter –, die die Anwaltschaft zeitnah und umfassend in Entscheidungsprozesse eingebunden haben.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung, wobei ich die bereits in der Einleitung erwähnten Themen aufgreifen und vertiefen möchte.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Im Oktober hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ein Gesetzgebungsvorhaben angestoßen, das die weitere Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts zum Ziel hat. Neben der – erwarteten – Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts befasst sich der Entwurf auch mit der Einführung eines beA-Kanzleipostfachs, dem Verbot widerstreitende Interessen zu vertreten, dem Recht der Syndikusrechtsanwälte, Regelungen zum anwaltsgerichtlichen Verfahren sowie der Stimmgewichtung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine seit langem vorgetragene Forderung der Anwaltschaft und Justiz

aufgreift und die Einführung eines beA für Berufsausübungsgesellschaften (umgangssprachlich auch „Kanzleipostfach“ genannt) vorsieht.

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sieht im Kern eine weitgehende Organisationsfreiheit und eine Erweiterung des möglichen Gesellschafterkreises auf alle Freien Berufe vor. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hält die Auffassung für richtig, dass dabei reine Kapitalbeteiligungen eingeschränkt werden sollen. Das Abgrenzungskriterium der „aktiven Mitarbeit“ wird vom Vorstand jedoch als untauglich angesehen. Die Beschränkung der reinen Kapitalbeteiligung solle deshalb ausschließlich über eine Begrenzung des Kreises der möglichen Gesellschafter erfolgen.

Sehr kritisch sieht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den Vorschlag zur Reform des Verbotes, widerstreitende Interessen zu vertreten. Widerstreitende Interessen, die eine Mandatsbearbeitung untersagen, sollen zukünftig auch vorliegen, wenn eine Rechtsanwältin von einer anderen Partei für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Informationen erhalten hat. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf lehnt diese Regelung strikt ab. Sie führe zu einer Vermischung des Verbots widerstreitende Interessen zu vertreten, mit der (über das Mandatsende hinauswirkenden) Verschwiegenheitspflicht.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Markt für Rechtsdienstleistungen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Verstärkt treten in letzter Zeit neue Akteure in Erscheinung. Hierzu zählen insbesondere sog. Legal-Tech-Unternehmen, die insbesondere – aber nicht nur – im Bereich der Durchsetzung von in automatisierten Verfahren leicht feststellbaren Ansprüchen von

Verbrauchern auftreten. Der vorliegende Entwurf zielt auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab. Ziel des Gesetzes ist es außerdem, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen von Rechtsanwälten auf der einen Seite und Inkassodienstleistern auf der anderen Seite zu schaffen. Der Entwurf will dies durch eine Reform von bisher vehement verteidigten Grundsätzen der anwaltlichen Berufsausübung erreichen.

Nach dem Vorschlag sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Inkassodienstleistungen ganz auf ihre Vergütung verzichten dürfen. Auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko soll es in diesen Fällen nicht mehr ankommen. Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass ein Erfolgshonorar möglich sein soll bei Gegenstandswerten bis 2.000 Euro und bei Inkassodienstleistungen, die außergerichtlich oder im Rahmen des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO erbracht werden. Außerdem soll im Einzelfall ein Erfolgshonorar möglich sein, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Das Reformvorhaben wird von der BRAK strikt abgelehnt. Nach Ansicht der BRAK darf die Digitalisierung von Prozessen durch Legal Tech nicht zur Abkehr von individueller anwaltlicher Beratung sowie zur Gewinnmaximierung auf Kosten des Verbraucherschutzes führen. Die BRAK hat deshalb jegliche Lockerung des grundsätzlichen Verbotes des Erfolgshonorars nachdrücklich abgelehnt.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Im Juni hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt. Neben grundlegenden Änderungen im notariellen Berufsrecht enthält der Entwurf auch zahlreiche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts, insbesondere für die regionalen Rechtsanwaltskammern. Dazu zählen etwa Regelungen zur Versagung bzw. zum Widerruf der Zulassung, die Abschaffung der aus Sicht des BMJV überflüssig gewordenen Anzeigepflicht von Vertreterbestellungen sowie Regelungen, welche die Tätigkeit der Kammervorstände und der Kammergeschäftsstellen betreffen.

Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK ausführlich Stellung genommen. Sie begrüßt insbesondere die geplanten Möglichkeiten, den juristischen Vorbereitungsdienst als Teilzeitreferendariat zu absolvieren und die juristischen Staatsprüfungen elektronisch durchzuführen.

Differenziert sieht sie die Änderungen, welche Anwaltsnotare betreffen; aus ihrer Sicht hat sich v.a. die dreijährige örtliche Wartezeit im Amtsgerichtsbezirk vor einer Bestellung als Anwaltsnotar bewährt. Sie begrüßt ferner die Klarstellung zu den Gründen, die eine Zulassung zur Anwaltschaft ausschließen. Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern äußern jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen bei der Aussetzung des Zulassungsverfahrens. Hier sei nicht eindeutig geregelt, wie tiefgreifend die Prüfung der Kammern erfolgen müsse, damit diese davon ausgehen können, dass eine Verurteilung zu erwarten ist. Auch zu weiteren Einzelregelungen – etwa Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, Entschlackung des Verfahrens bei Vertreterbestellung, Führen von Mitgliederakten durch die

Kammern, Durchführung von Kammerversammlungen, etc. – äußert die BRAK sich differenziert.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte sich in einer Stellungnahme gegenüber der BRAK für eine gänzliche Abschaffung der Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters ausgesprochen. Durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, beA, Internet, Anrufweiterleitungen, Telefon- und Videokonferenzsysteme etc.) und die unaufhaltsame Digitalisierung auch der anwaltlichen Arbeitsabläufe sei die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten heute nicht mehr an den räumlichen Ort ihrer Kanzlei gebunden. Sie könnten die Erreichbarkeit praktisch rund um die Uhr an jedem Ort der Welt sicherstellen, der über Mobilfunk erschlossen sei. Eine direkte körperliche Erreich- und Ansprechbarkeit von Anwältinnen und Anwälten zu Sprechstundenzeiten in ihrer Kanzlei werde heute aufgrund des Verbraucherverhaltens immer weniger erwartet und sei berufsrechtlich im Hinblick auf den Schutz des rechtsuchenden Publikums auch nicht zu fordern. Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in diesem Sinne ihre Erreichbarkeit sicherstellten, seien sie auch bei längerer Abwesenheit nicht an der Berufsausübung gehindert. Wenn in diesem Sinne Erreichbarkeit gewährleistet sei, dann sei keine Vertreterbestellung erforderlich. Weiter sprach sich der Vorstand gegen die Notwendigkeit für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte aus, Vertreter zu benennen. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten genüge in diesen Fällen. Durch die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten sei den Interessen des Rechtsverkehrs genüge getan, wenn der Mandant als Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts von seiner Abwesenheit unterrichtet sei, vermutlich sogar die Abwesenheit als Arbeitgeber genehmigt habe und folglich selbst einschätzen könne, ob während der Abwesenheit die Angelegenheit von einem anderen (Syndikus-)Rechtsanwalt weiterbearbeitet werden solle.

Der am 18.11.2020 vorgelegte Regierungsentwurf hat einige der Kritikpunkte z.B. hinsichtlich der Aussetzung des Zulassungsverfahrens aufgegriffen. Auch wurde auf Anregung der BRAK in § 37 BRAO-E übernommen, dass die Schriftform durch eine Abgabe der Erklärung über das beA ersetzt werden kann. Die grundsätzliche Kritik an der Notwendigkeit einer Vertreterbestellung hat dagegen leider (bisher) kein Gehör gefunden.

4. Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts

Es ist sehr erfreulich, dass kurz vor Ende des Jahres 2020 doch noch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 verabschiedet wurde, nachdem es bis zuletzt so genannte Störfeuer gegeben hatte. So erfreulich die Tatsache ist, dass es doch noch zu einer Reform des RVG gekommen ist, so unbefriedigend ist das Ergebnis eines jahrelangen Prozesses. In einem Aufsatz für die KammerMitteilungen komme ich deshalb zu folgendem Fazit (KammerMitteilungen Heft 4/2020, S. 85):

„Das KostRÄG 2021 ist kein Gesetz für eine exklusive Erhöhung der Anwaltsgebühren, sondern sieht zugleich die Anhebung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz vor. Es dient zudem lediglich bezüglich der linearen Erhöhung der Gebühren einer annähernden Kompensation der steigenden Betriebskosten der Anwaltschaft, ohne die tatsächliche Steigerung der Verbrauchspreise oder der Tariflöhne aufzufangen. Der Forderung der Anwaltschaft nach einer umfassenden Überarbeitung des RVG anhand der Erfahrungen aus der Praxis wird das KostRÄG 2021 zugleich nicht abschließend gerecht. Viele Unzulänglichkeiten bleiben, nur einige wurden behoben, manche neu geschaffen. Hier wird die Zukunft weisen, welche dringend erforderlichen Änderungen umsetzbar sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege anerkannt systemrelevant ist. Denn essentieller Teil des

Rechtsstaates ist die wirtschaftlich starke und deshalb unabhängige Rechtsanwaltschaft, die dem Einzelnen den Zugang zum Recht vermittelt. Das hat seinen Preis.“

Kurz vor Jahresende wurde am 30.12.2020 auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz enthält massive Kürzungen der Gebühren beim anwaltlichen Inkasso. Soweit eine unbestrittene Forderung Gegenstand des Inkassos ist, kann eine Geschäftsgebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders schwer oder umfangreich war. In einfachen Fällen kann sogar nur eine Geschäftsgebühr von 0,5 gefordert werden, wobei ein einfacher Fall bereits dann vorliegt, wenn die Forderung nach einer ersten Aufforderung beglichen wird. Bei unbestrittenen Forderungen bis 50,00 Euro beträgt eine volle Gebühr nur noch 30,00 Euro. Auch die Vergleichsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen wurde erheblich auf 0,7 gekürzt, wobei zusätzlich der Gegenstandswert nur 50% des Anspruchs beträgt. Letztlich wurden auch die Informationspflichten nach § 43d BRAO erheblich ausgeweitet. Die Änderungen treten am 1.10.2021 in Kraft.

Die BRAK hatte im Vorfeld erhebliche Bedenken gegen das Gesetz geäußert, die allerdings kein nachhaltiges Gehör fanden. Noch in einem Präsidentenschreiben vom 8.12.2020 hatte die BRAK darauf hingewiesen, dass das Gesetz das Ziel, überhöhte Inkassogebühren zu bekämpfen, in mehrfacher Hinsicht verfehle. Denn die vorgesehene Gleichsetzung von Rechtsanwälten und registrierten Inkassodienstleistern schwäche Anwaltschaft und Verbraucherschutz gleichermaßen massiv. Das Gesetz übersehe, dass Rechtsanwälte nicht die Ursache missbräuchlicher Inkassotätigkeiten seien, sondern Teil des Schutzkonzeptes. Rechtsanwälte seien aufgrund ihrer anwaltlichen Berufspflichten gesetzlich verankerter Verbraucherschutz. Deshalb müsse zwischen anwaltlichen

und gewerbsmäßigen Inkassotätigkeiten differenziert werden. Nur so könne das gesetzgeberische Ziel, der Schutz der Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten, erreicht werden.

5. Ungültigkeit der Vorstandswahl vom 16.4.2017

Bereits in der Einleitung habe ich auf das Urteil des BGH vom 7.12.2020 (AnwZ (Bfng) 19/19) hingewiesen. Das Urteil stellt einen nie dagewesenen Einschnitt in die Arbeit des Vorstandes dar, durch den 13 von 30 Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden sind. Namentlich betrifft dies RA Sören Beyer, RA André Bruckhaus, RAin Dörte Finger, RA Joachim Germer, RAin Natascha Grosser, RA Andreas Hammelstein, RA Thorsten Haßießen, RA Dr. Damian Hecker, RA Robert Kersting, RAin Caroline Peiffer, RAin Andrea Post, RA Dr. Christian Schmidt und RAuN Herbert P. Schons. Lediglich hinsichtlich der Beigeladenen RA Karl-Heinz Silz und RA Dr. Karl Scholten wurde der Berufung der Rechtsanwaltskammer stattgegeben, da sie bei der Wahl keine Gegenkandidaten hatten.

An dieser Stelle möchte ich auf eine längere Darstellung der Gründe des Urteils verzichten. Das Urteil wurde vollständig am 5.1.2021 auf der Homepage der Kammer veröffentlicht und kann dort nachgelesen werden. Der Kern des Urteils ist, dass der damalige Präsident seinen Jahresbericht in der Kammerversammlung laut Feststellung der BGH als Werbung für seine Wiederwahl missbraucht habe und der Bericht – laut Feststellung des BGH – negative, herabsetzende Äußerungen über seine Gegner enthalte.

Mit den Folgen dieses Urteils und der Nachwahl der freigewordenen Präsidiumspositionen hat sich der verbliebene Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 18.12.2020 befasst (vgl. zur

Präsidiumswahl die Ausführungen unter II. 1.). Der Vorstand vertrat dabei die Rechtsauffassung, dass die insoweit erforderliche Wiederholungswahl in der Kammerversammlung zu erfolgen hat. Insoweit findet diesbezüglich § 69 Abs. 3 BRAO a.F. Anwendung. Vor dem Hintergrund, dass die Wahlperiode für die als ungültig erklärte Wahl bereits am 26.4.2021 endet und die reguläre elektronische Wahl nach der neuen Wahlordnung bereits angelaufen ist, kam der Vorstand überein, keine Aktivitäten im Hinblick auf die Einberufung einer Kammerversammlung zur Wiederholungswahl der offenen Vorstandssitze zu initiieren.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem die Frage, ob das Urteil Auswirkungen auf die Entscheidungen des Vorstandes vor dem 7.12.2020 hat. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl wirkt nur ex nunc (vergleiche auch Deckenbrock, in: Henssler/Prütting § 112f Rn. 32). Die bis zur rechtskräftigen Entscheidung gefassten Beschlüsse des Vorstands haben deshalb trotz der für nichtig erklärten Wahl des Teilvorstands Bestand.

6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2020 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates
- Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der BRAK, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Die von manchen so genannte Mitgliederverwaltung und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere und vielleicht noch wichtigere Aufgaben dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Wahlen des Präsidiums

Durch das Urteil des BGH vom 7.12.2020 über die Ungültigkeit der Vorstandswahl vom 26.4.2017 sind RAuN Herbert. P. Schons und RA Dr. Damian Hecker aus dem Vorstand und damit auch aus dem Präsidium ausgeschieden. Gemäß § 78 Abs. 4 S. 2 BRAO ist im Falle des

vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied zu wählen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat deshalb am 18.12.2020 trotz seiner reduzierten Besetzung eine Nachwahl zum Präsidium durchgeführt. Zur neuen Präsidentin wurde die Unterzeichnerin gewählt. Zum neuen Vizepräsidenten wählte der Vorstand den Düsseldorfer Fachanwalt für Erbrecht Dr. Claus-Henrik Horn. Neu in das Präsidium wurden zudem RAin Dr. Isolde Bölting (Wuppertal) und RA Guido Wacker (Erkrath) gewählt.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Erstmalig seit vielen Jahren musste die Rechtsanwaltskammer einen Mitgliederrückgang hinnehmen (-0,07%; im Jahr 2019 gab es noch einen Mitgliederzuwachs von 1,25%). Zwar gab es nur neun Mitglieder weniger als zum Stichtag des Vorjahres. Allerdings ist dies das Ergebnis einer Tendenz der letzten Jahre, die sich lediglich durch die Einführung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verlangsamt hatte. Während bei den Syndikusrechtsanwälten weiterhin ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen ist, nahm die Anzahl der Mitglieder mit einer Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt um immerhin 164 (= 1,48%) ab.

Am 31.12.2020 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.880. Davon haben 10.821 allein eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 10.985 am 31.12.2019 und 11.025 am 31.12.2018), 1.596 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.539 am 31.12.2019 und 1.404 am 31.12.2018) und 373 ausschließlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 278 am 31.12.2019 und 218 am 31.12.2018).

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 0,67% (gegenüber 2,32% im Jahr 2019, 2,4% im Jahr 2018, 2,14% im Jahr 2017 und 1,57% im Jahr 2016) auf 4.533 (35,44%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2020 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 394 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 46 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 346 einzig eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 15 eine als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt sowie 79 eine alleinige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

165 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 608 Rechtsanwälte schieden aus, davon 232 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 331 aufgrund endgültigen Verzichts und elf wegen Widerrufs der Zulassung. 31 Kollegen sind verstorben. In 15 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen.¹ Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2020 folgendes Bild: 8.109 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig (+0,81%), 1.431 im Bezirk des LG Duisburg (-1,38%), 493 im Bezirk des LG Kleve (-1%), 709 im Bezirk des LG Krefeld (+0,28%), 748 im Bezirk des LG Mönchengladbach (-1,74%) und 1.263 im Bezirk des LG Wuppertal (-1,42%).²

¹ Bei einer sog. Doppelzulassung wurde die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt berücksichtigt.

² Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 13 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) so genannten geschlossenen Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 76 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 22 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben zwölf die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 36 LLPs, die in Deutschland nach h.M. wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 818 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet. 137 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen. Von den Zweigstellen liegen 959 innerhalb und 70 außerhalb unseres Bezirks. Von der Möglichkeit eine zusätzliche Kanzlei zu unterhalten, haben 96 Mitglieder Gebrauch gemacht.

3. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2020 fanden die ordentliche Kammerversammlung, zwölf Präsidiumssitzungen und elf Vorstandssitzungen statt. Von den Vorstandssitzungen konnten nur drei als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Die weiteren Sitzungen des Vorstandes fanden als Videokonferenzen statt. Weitere Beschlüsse des Vorstandes wurden im schriftlichen Verfahren getroffen.

Veranstaltungen, wie das Düsseldorfer Anwaltsessen und die Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Mitglieder, konnten pandemiebedingt leider nicht stattfinden.

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Von Anfang an wurde seitens der Kammer die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberuf zelebriert. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine zudem eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die meist jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

Leider mussten seit Mitte März pandemiebedingt die Vereidigungstermine ohne die kleine Feier im Anschluss und ohne Besucher stattfinden. Wir sind jedoch glücklich darüber, dass wir die Vereidigungen unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgängig durchführen konnten und unseren neuen Mitgliedern keine Nachteile entstanden sind.

Ich selbst, der ehemalige Präsident *Herbert P. Schons*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Neujahrsempfang 2020 der Rechtsanwaltskammer Hamm und der Westfälischen Notarkammer am 10.1.2020 in Hamm
- Neujahrsempfang 2020 der IHK Düsseldorf am 13.1.2020 in Düsseldorf
- Auftakt 2020 des Deutschen Anwaltvereins am 14.1.2020 in Berlin
- Neujahrsempfang 2020 des BFB am 14.1.2020 in Berlin
- 73. Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend der Bundesrechtsanwaltskammer am 16.1.2020 in Berlin
- Neujahrsempfang 2020 der FDP-Landtagsfraktion NRW am 19.1.2020 in Düsseldorf
- Anwaltsrichteressen 2020 am 28.1.2020 im Industrie-Club Düsseldorf
- 71. Düsseldorfer Steuerfachtagung am 17.2.2020 in Düsseldorf
- 11. Berufsrechtsreferentenkonferenz am 6.3.2020 in München
- Gemeinsame Besprechung der Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf zum Geldwäschegesetz am 10.3.2020 in Köln
- Besprechung mit den Hauptgeschäftsführern der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln am 26.5.2020 im Justizministerium des Landes NRW
- Sitzungen der Arbeitsgruppe „GwG“ der BRAK am 27.5.2020, 14.9.2020 und 26.10.2020 als Videokonferenz
- 158. Hauptversammlung als Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer am 22.6.2020 in Berlin
- Jährliches Treffen mit den Kammerpräsidenten des Landesverbandes NRW im DAV am 19.8.2020 in Düsseldorf
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln am 9.9.2020 in Hamm
- 159. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.9.2020 in Kiel
- Erfahrungsaustausch mit Herrn Minister der Justiz Peter Biesenbach und Herrn Staatssekretär der Justiz Dirk Wedel über die von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit anlässlich der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen am 2.10.2020 in Düsseldorf

- Präsidentenbesprechung zum Thema „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Anwaltschaft und die Gerichte“ am 3.11.2020 beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Ausbildungskonsens IHK Krefeld am 8.10.2020 in Krefeld
- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern am 30.10.2020 beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern am 13.11.2020 beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Online-Informationsveranstaltung zum Thema „Prüfungsordnung ReFa“ am 19.11.2020
- Berufsrechtliches Online-Symposium zum Thema „Die Reformvorhaben im Anwaltsrecht – Was wird 2021 bringen?“ am 25.11.2020
- Herbsttagung als Online-Konferenz des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht am 26.11.2020
- DATEV-Informationsveranstaltung 2020 für die Geschäftsführung am 2.12.2020
- Online-Konferenz zum Thema „Die ‚große‘ BRAO-Reform: Jetzt wird es konkret“ am 4.12.2020

4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der BRAK, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern aus

den Niederlanden und Belgien und vieles andere mehr. Pandemiebedingt sind im vergangenen Jahr leider zahlreiche dieser Veranstaltungen ausgefallen oder konnten nur als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum wirkt bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem Kammervorstand obliegt auch die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2020 haben neun Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen, die anlasslosen Kontrollen

nach dem GwG und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird.

b) Häufig gestellte Fragen

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer ist. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Im Jahr 2020 wurden natürlich gerade während der Lockdown-Phasen besonders Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt. Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei diesen sogenannten Selbstanfragen (fast) immer unbürokratisch helfen. Solange es um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den kurzen Draht, also eine unkompliziert-direkte Verbindung zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei

nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2020 behandelte der Vorstand insgesamt 1.041 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.043 im Jahr 2019, 1.147 im Jahr 2018, 1.211 im Jahr 2017 und 1.452 im Jahr 2016). Allein 303 Verfahren wurden von Amts wegen eingeleitet, weil Mitglieder der passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 31a Abs. 6 BRAO) nicht nachgekommen sind. Insgesamt ist festzustellen, dass sich der positive Trend der zurückgehenden Aufsichtsverfahren fortgesetzt hat.

Bedenkt man darüber hinaus, wie viele Mandate von den knapp 13.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie häufig Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste Eindruck der eingeleiteten Aufsichtsverfahren beträchtlich. Die Zahl erscheint moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meistens störungs- und beanstandungsfrei verläuft. Den meisten Beschwerden liegen zudem Sachverhalte zugrunde, die gemeinhin als kleinere Sünden bezeichnet werden, wie zum Beispiel eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2020 wurden 62 Beschwerden zurückgenommen, 407 als unbegründet zurückgewiesen und 340 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 38 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in sechs Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 36 Fällen kein Überhang gesehen. Nur in 31 Fällen mussten Rügen und in fünf Fällen missbilligende Belehrungen verhängt werden. In 17 Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 334 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 67 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über zwei Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In beiden Fällen führte der Einspruch nicht zu einer Aufhebung der Rüge. Im Jahr 2020 kam es zudem in acht Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht.

d) Schlichtungsverfahren

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtung durch die

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren war im Jahr 2020 mit 148 Verfahren niedriger als im Vorjahr (2019: 161, 2018: 132 und 2017: 99). Der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 (173 Verfahren) wurde wiederum nicht erreicht. Die Verfahren endeten wie folgt: Zwölf Verfahren wegen Unzulässigkeit, zwei Verfahren wegen Zurücknahme des Schlichtungsantrags, zwei durch Scheitern des Schlichtungsantrags wegen fehlender Mitwirkungshandlung des Antragsgegners, 19 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags auf den Gründen des § 7 der Schlichtungsordnung (z.B. wegen einem unklaren Sachverhalt oder der Aussichtslosigkeit einer Vermittlung), drei mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, zwei Verfahren mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags, vier durch Vergleich der Parteien oder sonstige Klärung ohne förmlichen Schlichtungsvorschlag und 34 Verfahren endete auf sonstige Weise. 26 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 44 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei ist ein großes Plus vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, lag im Jahr 2020 bei 23 (gegenüber 26 im Jahr 2019, 24 im Jahr 2018, 21 im Jahr 2017, 27 im Jahr 2016 und 44 im Jahr 2015). Im Jahr 2010 hat die Kammer noch 68 Gebührengutachten erstellt.

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die später zu einer problemlosen Abrechnung führen. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet.

Viele gebührenrechtliche Fragen werden tagtäglich an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Die Unterzeichnerin und der Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermittelt gerne auch Entscheidungen oder Kommentarstellen.

f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.

Im Jahr 2020 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 32 Überprüfungen vorgenommen. In neun Fällen hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In drei weiteren Fällen betreibt die Kammer das Klageverfahren. Zwölf

Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Acht Verfahren aus dem Jahr 2020 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2020 war dies zwölf Mal der Fall. In zwei Fällen haben die Betroffenen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben. In vier Fällen hat die Rechtsanwaltskammer (teilweise zusätzlich) eine Strafanzeige erstattet. In drei Fällen betreibt die Kammer ein Unterlassungsklageverfahren. In vier Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet. Vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Die im Jahr 2018 begonnenen Kontrollen der nach dem Geldwäschegesetz wurden 2020 fortgesetzt.

Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer. Sie übt gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die verpflichteten Mitglieder aus. Wann Rechtsanwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die Rechtsanwaltskammer darf als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten. Die Aufsichtsbehörden

können gem. § 51 Abs. 2 GwG die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

Zur Klärung der Fragen im Hinblick auf das GwG und die Durchführung der (auch anlasslosen) Kontrollen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine eigene Abteilung geschaffen (Abteilung IX). Bei den Kontrollen wurde das Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren an bundeseinheitliche Standards angepasst. Hintergrund hierzu war die in Vorbereitung der FAFT-Prüfung an die Kammern herangetragene Forderung, ihre Prüfungen zu vereinheitlichen. Anders als in den Vorjahren erfolgte die Prüfung der Verpflichteteneigenschaft und die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG in zwei getrennten Schritten anhand überarbeiteter Fragebogen. Auch wurden mehr Mitglieder überprüft. Als hilfreich erwies sich, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch ihren Hauptgeschäftsführer, RA *Thiemo Jeck*, in der bundesweiten BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäsche vertreten ist. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen rund um das Thema Geldwäsche und hat die bundesweite Abstimmung vorgenommen.

Im Jahr 2020 führte die Abteilung IX insgesamt 642 anlasslose Kontrollen durch. Die Auswahl der Geprüften erfolgte gestützt auf ein Risikoprofil nach dem Zufallsprinzip. Die Anzahl der Prüfungen entspricht 5% der Gesamtmitgliederzahl. In 165 Fällen konnte bisher eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festgestellt werden, was einem Anteil von 25,7% entspricht. Aus den im ersten Teil der Prüfung als Verpflichtete identifizierten Mitgliedern wurden 61 zur weiteren Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG risikobasiert ausgewählt. 38 dieser Prüfungen konnten bereits vollständig abgeschlossen werden. Belehrungen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG i.V.m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO

mussten in zehn Fällen ausgesprochen werden, weil die Prüfung ergab, dass bestimmte Vorschriften nach dem GwG nicht erfüllt wurden. Eine Kontrolle erledigte sich, weil der zu Überprüfende während des Verfahrens aus der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgeschieden ist. In weiteren 27 Fällen war nichts zu veranlassen, weil die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Mitglieder die Vorschriften des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hatten. 23 Verfahren waren am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Großen Wert legt die zuständige Abteilung IX auf die Unterrichtung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Neben den fortlaufend aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen werden auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer (www.rak-dus.de; Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäsche) zahlreiche weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Zudem wurde über Entwicklungen im Bereich des GwG in den KammerMitteilungen berichtet.

5. Fachanwaltsangelegenheiten

Ein wichtiges und arbeitsintensives Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Sportrecht am 1.7.2019 gibt es 24 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 23 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen

drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 79 ordentliche und 24 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2020 verlieh der Kammervorstand 103 Kolleginnen und Kollegen (15,58% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Es ergingen 16 positive Bescheide für Arbeitsrecht, zwei für Bank- und Kapitalmarktrecht, sieben für Bau- und Architektenrecht, fünf für Erbrecht, acht für Familienrecht, neun für Gewerblichen Rechtsschutz, sechs für Handels- und Gesellschaftsrecht, einer für Informationstechnologierecht, fünf für Insolvenzrecht, einer für internationales Wirtschaftsrecht, vier für Medizinrecht, einer für Migrationsrecht, sieben für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, sechs für Steuerrecht, fünf für Strafrecht und elf positive Bescheide für Verkehrsrecht. Jeweils drei positive Bescheide ergingen in den Gebieten Vergaberecht, Versicherungsrecht sowie Verwaltungsrecht. Zudem haben 20 Kolleginnen und Kollegen auf die Befugnis verzichtet, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen.

Zum Stichtag 31.12.2020 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.930 und entsprach damit 22,75% der Gesamtmitgliederzahl. 560 Kolleginnen und Kollegen (19,11% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 68

Kolleginnen und Kollegen (2,32% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 15 Stunden ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die erst nach mehrmaligem Bitten den erforderlichen Nachweis erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubilden, wird seit 2018 eine Mahngebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen, was im Jahr 2020 erfreulicherweise in keinem Fall notwendig war.

6. Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank, indem sie Zugangsmedien ausstellt bzw. registriert. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Sie können unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank Daten ihrer Mandanten für die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung bei der

Finanzverwaltung abrufen. Von dem Angebot haben bisher erst zwölf Mitglieder Gebrauch gemacht.

7. Kammerident-Verfahren

Seit 15.8.2016 bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder, die die Ausstellung einer beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, welches eine Alternative zu der Identifizierung bei einem Notar darstellt, ist für die Mitglieder kostenlos. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits 1.983 Mitglieder Gebrauch gemacht.

8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht des Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2020 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen 21 Schiedsgutachter benannt (gegenüber jeweils zwölf in den Jahren 2019 und 2018 sowie 21 im Jahr 2017). Die Benennung erfolgt nach einer hierfür geführten Liste.

9. Q-Siegel der BRAK

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Eine Möglichkeit die Fortbildung für die Bewerbung der eigenen Dienstleistung zu nutzen, ist das von der BRAK angebotene bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat, das sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt. Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – verlängert werden.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die BRAK, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über das Zertifikat der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegt auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate.

Zurzeit verfügen 30 (= 0,23%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Im Bereich der Mediation gilt es, das sich

bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichworte die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Die Liste umfasst aktuell 252 Mitglieder. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Mediatoren“, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt werden.

11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf konnte im Rahmen der Kooperation mit dem DAI im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie nur 15 Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) durchführen. Auch das jährlich angebotene Seminar zum RVG musste entfallen.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 516 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Während der Pandemie hat es sich ausgezahlt, dass die Rechtsanwaltskammer seit einiger Zeit ebenfalls in Kooperation mit dem DAI zu einem vergünstigten Kostenbeitrag auch Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle und Online-Vorträge (sog. Webinare) anbietet. Bei Letzteren handelt es sich um ein eLearning-Angebot, bei dem Teilnehmer die Vorträge der Referenten live über das Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer überdies die Möglichkeit, ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder sich untereinander auszutauschen, sodass während der gesamten Dauer des Online-Vortrags die Möglichkeit der Interaktion gegeben ist. Das DAI stellt dabei die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind.

Das Angebot an Webinaren wurde im Jahr 2020 erheblich ausgeweitet, um die entfallenen Präsenzveranstaltungen zu ersetzen. Im Jahr 2020 standen insgesamt 159 Webinare zur Verfügung (gegenüber 35 im Jahr 2019), an denen insgesamt 2.760 Kammermitglieder teilgenommen haben (gegenüber 90 im Jahr 2019). Von der Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Online-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren, haben 2020 627 Mitglieder Gebrauch gemacht.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem DAI auch im Jahr 2021 fort. Das aktuelle Programm der Online-Fortbildungen ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

12. KammerMitteilungen

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Die KammerMitteilungen konzentrieren sich nach einer Revision im Jahr 2016 auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlichen sind.

Mit Heft 2/2020 erschienen die KammerMitteilungen letztmalig in gedruckter Form. Ab Heft 3/2020 gibt es die KammerMitteilungen nur noch digital. Damit einher geht neben erheblichen Kosteneinsparungen ein moderneres Erscheinungsbild.

13. Newsletter

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Der Newsletter wird ohne Zwischenschaltung eines Dienstleisters direkt von Mitarbeitern der Geschäftsstelle versandt. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnliche Themen. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen. Im Berichtsjahr gab es allerdings aufgrund der Corona-Pandemie einen vermehrten Informationsbedarf, so dass insgesamt 34 Newsletter versendet wurden.

Leider kann der Newsletter aufgrund der Regelungen der DSGVO nicht an alle Mitglieder versandt werden, sondern nur noch an diejenigen, die ausdrücklich eine Einwilligung erteilt haben. Derzeit haben 3.721 Personen eine entsprechende Einwilligung erteilt.

14. Internet-Auftritt

Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Die im Jahr 2018 neu aufgelegte Seite ist unter www.rak-dus.de zu erreichen und versteht sich als moderne Serviceseite. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nutzerfreundlichkeit. Der neue Internetauftritt erfreut sich gerade bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit.

a) Anwaltssuche

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen.

Um auch mit dem Suchservice aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden (u.a. Nutzung mit mobilen Endgeräten) und ihn an das Erscheinungsbild der neuen Internetseite anzupassen, erfolgte im Jahr 2019 eine Neuprogrammierung.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiadresse und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in

die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 140 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

b) Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet. Im Zuge der Neuprogrammierung des Suchservices wurde auch die Kanzlei- und Stellenbörse 2019 neugestaltet.

c) Pflichtverteidiger-Liste(n)

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden

wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Die Pflichtverteidiger-Liste ist außerdem mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Zusätzliche Bedeutung hat die Liste im vergangenen Jahr durch die Änderung des § 142 Abs. 6 StPO bekommen. Nach dieser Vorschrift ist ein Pflichtverteidiger aus dem Gesamtverzeichnis der BRAK auszuwählen, wenn der Beschuldigte selbst keinen Pflichtverteidiger bezeichnet hat. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden. Aus diesem Grund wird die Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch an das Gesamtverzeichnis der BRAK übertragen, damit die Bereitschaft, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, auch dort ersichtlich ist.

d) § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder sonstige Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem hiesigen Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet eine entsprechende Namensliste. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der Rubrik „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. Name und Kanzleiadresse, ggf. ein Fachanwaltstitel im Familienrecht und ggf. der Zusatz „Mediator/Mediatorin“ ermittelt werden können.

e) Web-Akte

Für die Mitglieder des Präsidiums und des Kammervorstands wurde im Jahr 2017 eine Web-Akte eingeführt. Die Web-Akte macht das Ausdrucken und Versenden von Dokumenten überflüssig und führt damit zu erheblichen Kostenersparnissen.

15. Öffentlichkeitsarbeit

In der Regel findet die Arbeit der Rechtsanwaltskammer in der Presseberichterstattung nicht statt. Die oft komplizierten (und/oder für die Allgemeinheit wohl eher von Medienvertretern als langweilig eingestuft) berufspolitischen Themen sind gerade im digitalen Medienzeitalter nur schwer zu vermitteln. Eine Ausnahme bildete hier im vergangenen Jahr die Berichterstattungen zur Wahlanfechtung. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass einige Veröffentlichungen jegliche journalistische Genauigkeit und Recherche vermissen ließen. Bedauerlich ist es zudem,

dass eine Veröffentlichung darauf hindeutete, dass Vorstandsinterna weitergegeben wurden.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir ein funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien entsprechen zu können. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen. Im letzten Jahr wurde zudem eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran dem OLG-Präsidenten *Dr. Werner Richter* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge bei persönlichen Kontakten und auf dem so genannten „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich daraus, dass jährlich eine gemeinsame Präsidiumssitzung stattfindet.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu

Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *RA Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als eine Art von Außenminister fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt (was im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich war), besonderer Dank.

16. Beteiligung an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden.

Seit vielen Jahren beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Die universitäre Ausbildung

Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt

werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Besondere Erwähnung verdiente sich in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, welches die Rechtsanwaltskammer bereits zehnmal in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. in den Sommersemesterferien veranstaltete. Leider musste das Praktikumsprogramm in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Das Praktikumsprogramm soll jedoch weiterhin ein fester Bestandteil des Jahreskalenders der Kammer sein. In der Hoffnung auf eine verbesserte Pandemie-Lage haben deshalb die Vorbereitungen für das Praktikumsprogramm 2021 bereits begonnen.

b) Die Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 123 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig sind oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den

anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen (40 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 30 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur).

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* hat ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA im Jahr 2020 fortgeführt.

d) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 13 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300,00 Euro bei bis zu drei Prüflingen und ab vier Prüflingen von 350,00 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk

Im Jahr 2020 wurden nur 277 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 316 im Jahr 2019, 307 im Jahr 2018, 310 im Jahr 2017, 334 im Jahr 2016, 354 im Jahr 2015). Der Rückgang von über 10% (gegenüber 2015 sogar um 21,75%) ist allarmierend, gerade weil er eine seit langem anhaltende Tendenz verfestigt. Die Corona-Pandemie mag ihren Anteil gehabt haben, kann aber nicht der einzige Grund sein, dass immer weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs auszubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, wird sich der Fachkräftemangel weiter verschärfen.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr

2020 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen, die wegen der Pandemie nur in verringertem Maße angeboten wurden, in unserem Bezirk teil, im Jahr 2020 z.B. an

- Berufspool im Schulzentrum Walderstraße am 17.2.2020 in Haan
- Tag der Ausbildung an der Kaufmannsschule Krefeld am 19.2.2020
- Vocatium am 6./7.10.2020 in Mönchengladbach
- Video-Konferenz mit dem Leo-Statz-Berufskolleg Düsseldorf am 12.11.2020
- BOB 2020 digital am 18./19.11.2020 in Langenfeld

In intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen. Dabei werden die Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer von sog. Ausbildungslotsen unterstützt. Dabei handelt es sich um Auszubildende, die praxisnah über ihre Erfahrungen berichten können. Derzeit stehen der Rechtsanwaltskammer sechs Ausbildungslotsen zur Verfügung.

b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokauleuten

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, unterstützt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw.

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen. Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Schulabgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden 2020 sieben weiterführende Schulen, also Gymnasien, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie Berufskollegs von einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer besucht, um über den Ausbildungsberuf zu informieren.

Allein durch die Gewinnung von Schulabgängern als Auszubildende kann der Bedarf an qualifizierten Bürokräften allerdings nicht gedeckt werden. Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer 2020 wiederum in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur Düsseldorf und der DEKRA Akademie GmbH eine vier-monatige Qualifizierung (inkl. betrieblicher Erprobung) für Bürokaufleute mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei angeboten (vgl. den Bericht über diese Maßnahme im Jahr 2018 in den KammerMitteilungen Heft 3/2018, S. 117).

Der Erfolg der Maßnahme in Düsseldorf hat die Rechtsanwaltskammer dazu veranlasst, einen weiteren Kurs im Bereich Krefeld/Mönchengladbach in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und der DEKRA Akademie in Krefeld ins Leben zu rufen.

Durch die Schulungsmaßnahme konnte erreicht werden, dass von 17 Teilnehmerinnen in Düsseldorf und 19 in Krefeld zum Ende des Lehrgangs in Düsseldorf 76,5% und in Krefeld 78,9% der Absolventinnen, also 13 bzw. 15 Teilnehmerinnen, bereits einen festen Arbeitsvertrag, größtenteils in Anwaltskanzleien hatten. Zwei Teilnehmerinnen in Düsseldorf und vier in Krefeld wurden sogar schon während des Lehrgangs in der Praktikumsphase unbefristet eingestellt.

c) Verleihung des Heinsberg-Preises

Um besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr *Frau Sophia Gutbrod* aus der Kanzlei Scheidung Toenges und Partner in Schwelm (Ausbilder: RA *Reinhard Toenges*).

d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Besonders qualifizierte Teilnehmer unter 25 Jahren können eine Förderung im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Im letzten Jahr legten 49 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab.

18. Kammergeschäftsstelle

Die Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags

zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Aufgrund der Corona-Pandemie blieb die Geschäftsstelle allerdings seit Mitte März für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter www.rak-dus.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Im Jahr 2020 wurde die Geschäftsstelle weiterhin von dem Hauptgeschäftsführer *RA Thiemo Jeck* geleitet. Seit dem 1.12.2020 wird er dabei von *RAin Julia Kindler* als Geschäftsführerin unterstützt. Durchgängig war zudem ein juristischer Referent in Vollzeit sowie zwei juristische Referentinnen in Teilzeit beschäftigt. Außerdem war im Berichtszeitraum bei der Kammer eine Sonderbeauftragte des Vorstandes für Grundsatzfragen beschäftigt, die allerdings zum 1.9.2020 in die Passivphase der Altersteilzeit eingetreten ist. Bei der Kammer sind außerdem 22 Sachbearbeiter/innen (davon zehn in Teilzeit) beschäftigt. Zwei Mitarbeiterinnen befinden sich seit dem ersten Quartal 2020 in Mutterschutz und Elternzeit.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich – man kann sagen – überschaubaren Personalbestand. Dieser niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert. Dadurch konnten auch die besonderen Herausforderungen der Pandemie gemeistert werden, ohne dass es bei den Arbeitsabläufen zu Behinderungen gekommen ist.

Wichtig war uns in diesem Jahr natürlich besonders der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Wir haben deshalb gerade in Zeiten

der Lockdowns vermehrt die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, angeboten und innerhalb der Geschäftsstelle die Hygienestandards den besonderen Bedingungen angepasst. So konnten wir – bisher – verhindern, dass es innerhalb der Geschäftsstelle zu Ansteckungen mit dem Corona-Virus gekommen ist.

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen. Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2020 trotz der besonderen Herausforderungen und der im Wesentlichen ungültigen Wahl aus dem Jahr 2017 ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ihre Leonora Holling

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Holling', with a stylized flourish at the end.

Präsidentin

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr
2020 verstorbenen Mitglieder.

Prof. Dr. Stephan Brock, Düsseldorf, gestorben am 3.1.2020

Barbara Pursch-May, Solingen, gestorben am 24.1.2020

Dieter Rösen, Duisburg, gestorben am 30.1.2020

Wolfgang Schomann, Solingen, gestorben am 6.2.2020

Dr.h.c. Helmar Hans Schaps, Düsseldorf, gestorben am 1.3.2020

Dr. Dr.h.c. Burkhard Hirsch, Düsseldorf, gestorben am 11.3.2020

Alfons Weuthen, Mönchengladbach, gestorben am 13.3.2020

Horst von Heill, Duisburg, gestorben am 19.3.2020

Herbert Stockmann, Mönchengladbach, gestorben am 15.4.2020

Hans-Werner Wiesemann, Remscheid, gestorben am 19.4.2020

Ulrich Rühl, Rheinberg, gestorben am 23.4.2020

Volker Rodig, Wuppertal, gestorben am 25.4.2020

Thomas Sengerling, Issum, gestorben am 3.5.2020

Horst Soemers, Erkelenz, gestorben am 26.6.2020

Michael Schilder, Neuss, gestorben am 30.6.2020

Anno J. Schnippe, Neuss, gestorben am 30.7.2020

Hans Baumeister, Oberhausen, gestorben am 4.8.2020

Hans-Werner Matzen, Duisburg, gestorben am 7.8.2020

Dr. Guido Eßer, Düsseldorf, gestorben am 28.8.2020

Rolf Goedecke, Remscheid, gestorben am 30.8.2020

Jürgen Schneider, Wuppertal, gestorben am 4.9.2020

Dr. Helmut Brand, Neuss, gestorben am 16.9.2020

Bernd Kiel, Düsseldorf, gestorben am 16.9.2020

Georg Martin, Neuss, gestorben am 25.10.2020

Dr. Otfried Lieberknecht, Düsseldorf, gestorben am 25.10.2020

Klaus Friedrich Bünthen, Hilden, gestorben am 26.10.2020

Friedrich Treptow, Kalkar, gestorben am 7.11.2020

Clemens Dorka, Wuppertal, gestorben am 20.11.2020

Georg Henri Littwitz, Mönchengladbach, gestorben am 2.12.2020

Dr. Klaus O. Böhlhoff, Düsseldorf, gestorben am 3.12.2020

Manfred Brüninghaus, Velbert, gestorben am 14.12.2020